

96. 1. Wer erwirbt nach Art. 716 Code civil das Eigentum an einem auf fremdem Grund und Boden gefundenen Schätze?

2. Kann durch eigenmächtige Teilung einer im Miteigentume befindlichen Sache eine Unterschlagung begangen werden?

St.G.B. §. 246.

Code civil Art. 716.

I. Straffenat. Urte. v. 12. Januar 1891 g. L. u. Gen. Rep. 3624/90.

I. Landgericht Köln.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil erachtet für erwiesen, daß der Angeklagte L. von einem aus alten Goldmünzen bestehenden Schätze, welchen er beim Graben auf fremdem Grund und Boden gefunden hatte, sich

einen Teil, aber nicht mehr als die Hälfte, angeeignet habe, und hat ihn von der Anklage der Unterschlagung freigesprochen, weil ihm als dem Finder die Hälfte des Schatzes gehöre.

Die Staatsanwaltschaft erblickt hierin eine Verletzung sowohl des Art. 716 Code civil als des §. 246 St.G.B.'s, indem sie annimmt, der Richter gehe von der Ansicht aus, daß der Grundeigentümer nur eine persönliche Klage auf Herausgabe der Hälfte des Schatzes gegen den Finder habe. Kann auch diese Annahme der Staatsanwaltschaft nicht für zutreffend erachtet werden, so ist doch die Krüge materieller Gesetzesverletzung begründet.

Der Wortlaut des Art. 716 Code civil, wonach der auf fremdem Grund und Boden gefundene Schatz zur Hälfte dem Finder, zur anderen Hälfte dem Grundeigentümer „gehört“, kann einen Zweifel nicht darüber aufkommen lassen, daß in dem vorausgesetzten Falle im Augenblicke des Findens der Finder und der Grundeigentümer, letzterer auch ohne von dem Erwerbe etwas zu wissen, Miteigentümer des Schatzes je zur Hälfte werden; und so wenig wie der Wortlaut des Gesetzes giebt die Vorgeschichte desselben zu Zweifeln in dieser Beziehung Veranlassung, denn in der französischen Jurisprudenz war von jeher die Anschauung herrschend, daß die Stellen der römischen Rechtsquellen, welche dem Code civil als Vorbild gedient haben, in dem Sinne zu verstehen seien, daß der Finder seine Hälfte jure inventionis, der Grundeigentümer die seinige jure accessionis ererbe,

z. B. Pothier bei Siffrein, Bd. 10 S. 37; Zachariä, Bd. 1 §. 200,

und es ist hier nicht weiter von Interesse, daß neuere deutsche Schriftsteller,

z. B. Puchta, §. 154; Windscheid, §. 184 Note 10, entgegen der herrschenden Lehre die römischen Rechtsquellen in dem Sinne verstehen, als würde der Finder als Okkupant Eigentümer des ganzen Schatzes mit der Verpflichtung jedoch, die Hälfte davon herauszugeben (vgl. auch Begründung zu §. 928 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich).

U. und der Grundeigentümer erwarben hiernach an dem gefundenen Schätze Miteigentum zu gleichen Teilen und zwar an jeder einzelnen Münze (Marcadé, Expl. III Nr. 716 am Ende: es war

eine communauté entstanden). Darüber, wie weit der einzelne Miteigentümer über die einzelne Sache verfügen kann, erteilt das Gesetz bestimmte Vorschriften nicht, auch giebt der vorliegende Fall nicht Veranlassung, die in dieser Beziehung in der Rechtsprechung zur Geltung gekommenen Rechtsgrundsätze nach allen Richtungen hin zu entwickeln. Wenn aber vorliegend L., statt die gefundenen Münzen für sich und seinen Eigentumsgeossen aufzubewahren, einen Teil derselben an sich nahm und veräußerte, einen anderen, den man nach dem Urteile dem ersteren für gleichwertig erachten muß, wenn auch die Zahl der auf denselben fallenden Münzen (61 gegen 96) eine weit geringere ist, dem Grundeigentümer zukommen ließ, so hat er damit eine Teilung des Schatzes vorgenommen. Da der Grundeigentümer zwar die ihm zugeteilten Stücke angenommen, sein Einverständnis mit dieser Art der Teilung aber nicht erklärt hat, so entsteht die Frage, ob der Angeklagte zur einseitigen Vornahme solcher Teilung befugt war. Diese Frage ist es, welche der erste Richter bejaht, wenn er annimmt, daß der Angeklagte „bezüglich des von ihm zurückbehaltenen Teiles keine rechtswidrige Handlung begangen habe“; dieselbe muß aber verneint werden. Nach Art. 815 Code civil, der seine Stelle zwar in der Lehre von der Erbfolge gefunden hat, dessen Grundsätze aber unstreitig auch für die anderen Gemeinschaften maßgebend sind, kann zwar niemand gezwungen werden, in der Ungeteiltheit zu bleiben, und es kann die Teilung jederzeit verlangt werden, allein die weiteren Artikel ergeben, daß, falls die Beteiligten sich nicht zu einer gütlichen Teilung verstehen, die Teilung nur mit Hilfe des Gerichtes herbeigeführt werden kann. Eine von dem einzelnen Miteigentümer eigenmächtig vorgenommene Teilung verletzt sonach die Rechte der übrigen, es sei denn, daß Geld oder andere fungible Sachen den Gegenstand des Miteigentumes bilden, in welchem Falle, da nach der Natur dieser Sachen das einzelne Stück durch das andere vertreten werden kann, auch die eigenmächtige Teilung, sofern sie nur den Anteilen entspricht, nicht als rechtsverlegend gelten kann. Im vorliegenden Falle handelte es sich aber nicht um Geld, sondern um alte Münzen, von denen jedes Stück die Bedeutung eines besonderen Verkehrsgegenstandes hatte. Die eigenmächtige Verteilung dieser Münzen unter die Miteigentümer von seiten des L. war demnach nicht nur eine rechtswidrige Handlung, sondern auch eine rechtswidrige Zueignung derjenigen Stücke, welche er in sein Alleineigentum überführte.

Hiernach aber ist objektiv der Thatbestand der Unterschlagung, wie er in §. 246 St.G.B.'s definiert ist, im vorliegenden Falle gegeben. Wenn dieses Gesetz von einer fremden Sache redet, so versteht es darunter alle Sachen, welche nicht im Alleineigenthume des Besitzers oder Inhabers stehen, also auch diejenigen, bezüglich deren er das sein eigenes Recht beschränkende Recht eines Miteigentümers anerkennen muß.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 83, Bd. 7 S. 18. Fraglich könnte nur erscheinen, ob das Gesetz unter der rechtswidrigen Zueignung auch diejenige verstehen will, welche in der Form der eigenmächtigen Teilung geschieht, denn es kann nicht verkannt werden, daß derjenige, welcher gerecht teilen will, die Absicht hat, seinem Genossen denjenigen Wert zukommen zu lassen, auf welchen derselbe bei gültlicher oder gerichtlicher Teilung Anspruch haben würde, und es ist der Fall nicht ausgeschlossen, daß die eigenmächtige Teilung in uneigennütziger Absicht geschieht. Allein der Begriff der Unterschlagung erfordert so wenig wie der des Diebstahles die gewinnstüchtige Absicht oder die Absicht der Bereicherung auf seiten des Thäters; es genügt die Absicht der Zueignung, verbunden mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Zueignung; dieses Bewußtsein kann aber auch demjenigen beimohnen, welcher dem Teilungsgenossen durch die eigenmächtige Teilung einen Vermögensnachteil nicht zufügen will.

Die vorstehend entwickelten Rechtsgrundsätze verkennt das Gericht, indem es den L. lediglich deshalb freispricht, weil er nicht mehr als die Hälfte des gefundenen Schatzes sich zugeeignet hat; es konnte zu dieser Freisprechung vielmehr nur gelangen, wenn es gleichzeitig die Überzeugung gewann, daß dem L. das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines objektiv rechtswidrigen Handelns gefehlt habe. Das Vorhandensein eines solchen Bewußtseins ist von dem Angeklagten ausdrücklich in Abrede gestellt worden, indem derselbe in dem guten Glauben gewesen zu sein behauptet, die Münzen verteilen zu dürfen.

Das Urteil war demnach, soweit es den L. betrifft, wegen Verletzung des §. 246 St.G.B.'s mit den ihm zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben, und es wird bei der neuen Verhandlung der Sache, wenn sie ebenfalls zu dem Ergebnisse führt, daß nur eine eigenmächtige Teilung vorliegt, Sache des Richters sein, jenen Einwand des Angeklagten thatsächlich und rechtlich zu prüfen.